

Satzung

des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Hessen e.V.

nach dem Beschluss der 57. Hauptversammlung am 20. April 2002

Inhalt

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein
- § 3 Satzungsharmonie
- § 4 Gestufte Mitgliedschaft
- § 5 Länderrat
- § 6 Aufgaben des Länderrats
- § 7 Zusammensetzung des Länderrats
- § 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats
- § 9 Öffentlichkeit und Sekretariat
- § 10 Fachgruppen
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Aufnahmeverfahren
- § 13 Mitgliedsbeitrag
- § 14 Rechte der Mitglieder
- § 15 Pflichten der Mitglieder
- § 16 Ehrenmitgliedschaft
- § 17 Verlust der Mitgliedschaft
- § 18 Assoziierte Mitglieder
- § 19 Organe des Landesverbandes
- § 20 Hauptversammlung
- § 21 Fachgruppenversammlung
- § 22 Der Vorstand
- § 23 Bezirksgruppen
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Geschäftsstelle
- § 26 Satzungsänderungen
- § 27 Auflösung des Landesverbandes

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Landesverbandes

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Hessen e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist der Zusammenschluss der buchhändlerischen Unternehmen in Hessen. Er ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt. Der Landesverband vertritt die Belange seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Institutionen. Er berät und vertritt die Mitglieder in sozialpolitischen Fragen. Der Landesverband wird tarifpolitisch nicht tätig.

Seine besonderen Aufgaben sind:

- die Mitglieder in fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten zu betreuen;
- die Ausbildung des buchhändlerischen Nachwuchses zu fördern;
- soziale Einrichtungen des Buchhandels zu fördern und auszubauen;
- den Börsenverein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Landesverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

§ 3 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbandes darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesver-

bandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände.

- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach Abs. 2 suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 4 Gestufte Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Die Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluß buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.

§ 5 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.

- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 6 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftreten betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesver-

bänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigelegt ist;

10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe.

- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins

oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werkzeuge vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Öffentlichkeit und Sekretariat

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§ 10 Fachgruppen

Innerhalb des Landesverbandes bilden die Mitglieder folgende Fachgruppen:

1. Herstellende Buchhändler
2. Verbreitende Buchhändler

Jedes Mitglied kann stimm- und wahlberechtigt nur einer Fachgruppe angehören; entscheidend ist das wirtschaftliche Schwergewicht der buchhändlerischen Tätigkeit, das in der Firmenbezeichnung möglichst zum Ausdruck kommen soll; in Zweifelsfällen entscheidet über die Fachgruppenzugehörigkeit der Vorstand.

§ 11 Mitgliedschaft

Mitglied können alle buchhändlerischen Unternehmen in Hessen sein. Voraussetzung dafür ist, daß das bislang durch die persönliche Mitgliedschaft vertretene Unternehmen Mitglied ist. Die Mitgliedschaftsrechte werden von dem / den jeweiligen Inhaber / Inhabern, Vorstand / Vorständen, Geschäftsführer / Geschäftsführern, geschäftsführenden Gesellschafter / Gesellschaftern ausgeübt. Die genannten natürlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertretungsorgane der Mitgliedsunternehmen sind für die Einhaltung der Mitgliedspflichten verantwortlich.

Die Mitgliedschaft setzt voraus,

1. daß das Mitglied Buchhändler oder ein buchhändlerisches Unternehmen ist, wobei die Satzung des Börsenvereins sinngemäß gilt;
2. daß das Mitglied die Mitgliedspflichten gemäß § 7 der vorliegenden Satzung erfüllt und sich hierzu schriftlich in rechtsverbindlicher Form verpflichtet, wobei die Verpflichtung im Falle von juristischen Personen durch deren Vertretungsorgane (Vorstand, Geschäftsführung, geschäftsführende Gesellschafter) und im Falle von Einzelunternehmen durch deren Inhaber erfolgt;
3. daß das Mitglied die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat;
4. daß das Mitglied auch Mitglied des Börsenvereins ist oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verband auch Antrag auf Aufnahme in den Börsenverein gestellt hat;

§ 12 Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Der Antragsteller muß den Nachweis führen, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 erfüllt sind. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verband ist der Antrag auf Aufnahme in den Börsenverein gemäß den Bestimmungen seiner Satzung oder der Nachweis einer bestehenden Mitgliedschaft im Börsenverein einzureichen. Bei der Antragstellung ist die vom Vorstand festgesetzte Bearbeitungsgebühr zu zahlen und die Fachgruppenzugehörigkeit gem § 2 anzugeben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Verbandes; gegen die Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung anzurufen.

Der Antragsteller ist in den Verband aufgenommen, wenn der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat und die Aufnahmegebühr bezahlt ist.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Hauptversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstand den Jahresbeitrag fest.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied der gleichen Fachgruppe stimmberechtigt an den Versammlungen des Landesverbandes teilzunehmen. Die Stellvertreter müssen Mitglieder sein. Jedes Mitglied darf bis zu drei Mitglieder seiner Fachgruppe vertreten;
2. zu allen Ämtern gewählt zu werden;
3. alle vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen;
4. sämtliche Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis zu beziehen;
5. die Vermittlung des Vorstandes in beruflichen Angelegenheiten anzurufen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Jahresbeitrag sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen;
2. die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und gewissenhaft zu befolgen;
3. die Mitgliedstelle des Börsenvereins über jede firmenrechtliche und Fachgruppenveränderung in ihrem Geschäftsbetrieb zu unterrichten;
4. die Wahl zu einem Amt im Landesverband anzunehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen;
5. der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen;
6. alle vertraulichen Mitteilungen des Landesverbandes, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheim zu halten;
7. ihren Auszubildenden eine gründliche Ausbildung zu ermöglichen;
8. die Preisbindung einzuhalten.

Die Mitgliedspflichten sind außer in den sich aus Abs. 1 ergebenden Fällen als verletzt anzusehen:

1. durch eine Handlungsweise, die den guten kaufmännischen Sitten zuwiderläuft oder sonst geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich zu schädigen;
2. durch vorsätzlichen und nachhaltigen Verstoß gegen das Urheberrecht;
3. durch wissentlich unrichtige Angaben über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen (§ 3).

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Angehörige von Mitgliedsunternehmen oder andere Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehren-

mitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Aufgabe der buchhändlerischen Tätigkeit;
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muß und mit Ende des Vereinsjahres rechtsgültig wird. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und muß spätestens 6 Monate vor Schluß des Vereinsjahres bei der Geschäftsstelle eingehen; in besonders gelagerten Einzelfällen, z.B. bei Verlegung der Geschäftsniederlassung, kann der Vorstand eine verspätete Austrittserklärung als wirksam anerkennen oder den Austritt im Laufe des Jahres zulassen;
3. durch Beschluß des Vorstandes, wenn festgestellt wird, daß eine der in § 3 der Satzung genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht vorhanden war oder weggefallen ist, sofern nicht Befreiung erteilt werden kann und erteilt wird;
4. durch rechtskräftigen Ausschluß aus dem Börsenverein;
5. durch Ausschluß aus dem Landesverband. Der Vorstand kann den Ausschluß mit Stimmenmehrheit beschließen, wenn sich das Mitglied einen schweren Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen Mitgliedspflichten hat zuschulden kommen lassen. Als schwere Verstöße gelten insbesondere die Fälle des § 7 Abs. 2.

Wegen Verletzung des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 kann der Ausschluß erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate nach der ersten Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

In den Fällen der Ziffern 3 und 5 ist der Vorstandsbeschluß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Verbandes Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das Ehrengericht (§ 17).

Der Ausschluß wird zwei Wochen nach dem Empfang des Vorstandsbeschlusses bzw. mit Empfang des Spruches des Ehrengerichts rechtskräftig.

§ 18 Assoziierte Mitglieder

Unternehmen, die die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Börsenverein nicht erfüllen, sich aber mit der Verbreitung von Gegenständen des Buchhandels befassen, können auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes als Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder sind nur Mitglieder im Landesverband und nicht im Börsenverein.

Sie können alle Dienstleistungen des Landesverbandes nutzen, soweit die Hauptversammlung nicht Ausnahmen beschließt.

§ 19 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Hauptversammlung und die Fachgruppenversammlungen;
2. der Vorstand;
3. der Länderrat.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandes in den Organen ist ehrenamtlich. Reisekosten, Tagegelder und nachgewiesene Sonderaufwendungen werden aus der Landesverbandskasse vergütet, mit Ausnahme der Aufwendungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie den Fach- und Bezirksgruppenversammlungen.

§ 20 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet möglichst im zweiten Viertel des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 150 Mitglieder die Einberufung beantragen.

1. Einladung:
Ort und Termin der Hauptversammlung muss vom Vorstand mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen und mindestens 2 Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels veröffentlicht werden. Die Einladung muß darüber hinaus in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor einer ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung zugehen.

2. Anträge:

Anträge an die Hauptversammlung können vom Vorstand, von den Bezirksgruppen und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen bzw. 1 Woche vor einer außerordentlichen Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen und sind schriftlich zu begründen. Sie sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. spätestens zu Beginn einer außerordentlichen Hauptversammlung bekannt zu geben.

3. Zuständigkeit:

Außer den sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten obliegt der Hauptversammlung:

a) die Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse während ihrer Amtszeit, falls dieser Antrag von mindestens 50 Mitgliedern des Landesverbandes unterstützt wird;

b) die Wahl der Beisitzer für das Ehrengericht und deren Stellvertreter (§ 17);

c) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Voranschlages;

d) die Entscheidung über etwaige Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse.

4. Leitung der Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

5. Wahl und Abstimmung:

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wählt und beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Anwesenden und Vertretenen dies verlangen.

6. Vertretung:

Die am Erscheinen zu einer Hauptversammlung verhinderten Mitglieder können ihre Stimmen nach Maßgabe des § 12 Ziffer 1 an andere Mitglieder übertragen. Die Übertragungsvollmachten sind vor Beginn der Versammlung vom Wahlausschuss zu prüfen.

7. Protokoll:

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.

§ 21 Fachgruppenversammlung

Die Mitglieder des Landesverbandes können sich außerdem in ihren Fachgruppen versammeln. Solche Versammlungen sollen zur Behandlung von Fachfragen mindestens einmal im Jahr in Verbindung mit der Hauptversammlung stattfinden. Sie werden von den Mitgliedern des Vorstandes, die der betreffenden Fachgruppe angehören, einberufen und geleitet.

§ 22 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Weitere Kandidaten können aus der Hauptversammlung nominiert werden. Gewählt wird in zwei schriftlichen Wahlgängen, zunächst die/der Vorsitzende und die/der stv. Vorsitzende, anschließend weitere vier Personen. Im Vorstand müssen der herstellende und der verbreitende Buchhandel mit je drei Mitgliedern vertreten sein. Sofern bei der Wahl nichts anderes beschlossen wird, endet die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder mit dem Ende der drei Jahre nach der Wahl stattfindenden Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Mehrere Teilhaber oder Leiter des gleichen Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

In der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand in seinen Ämtern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch die / den Vorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 23 Bezirksgruppen

Zur Regelung regionaler Fragen können Bezirksgruppen eingerichtet werden. Sollte eine Bezirksgruppe gebildet werden, verpflichtet sich diese zur Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin.

Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Bezirksgruppen.

§ 24 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der Landesverbandsaufgaben dienen die Ausschüsse. Sie tagen allein und nach eigenem Ermessen und wählen ihre Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen. Stehen Rechnungsangelegenheiten auf der Tagesordnung, so gilt dasselbe für den Schatzmeister oder seinen Stellvertreter.

1. Fachausschüsse:

Zur Beratung über Fachfragen und zur Vertretung der Fachinteressen kann jede Fachgruppe einen Fachausschuss wählen, der aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern der betreffenden Fachgruppe besteht. Ein solcher Fachausschuss kann vom Vorstand ernannt werden, wenn die Fachgruppe keine Wahl vornimmt. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Fachgruppenversammlung.

2. Satzungsausschuss:

Zur Prüfung von Anträgen auf Satzungsänderungen gem. § 23 der Satzung und zur verbindlichen Auslegung der Satzung in Streitfällen wird ein Satzungsausschuss bestellt. Er besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Ausschuss ist befugt, im Einzelfall Sachverständige zuzuziehen.

3. Wahlausschuss:

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des herstellenden und zwei Mitgliedern des verbreitenden Buchhandels. Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Wahlausschuss hat die Wahlen durch die Hauptversammlung vorzubereiten und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die Ernennung der Ersatzmänner für Organe des Vereins zu bewirken, die während des Vereinsjahres ausscheiden. Die Ernennung ist von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung muss eine Ersatzwahl stattfinden.

4. Arbeitsausschüsse:

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Landesverbandsaufgaben nach Bedarf Arbeitsausschüsse einsetzen.

5. Amtsdauer:

Die Amtsdauer aller gewählten Ausschussmitglieder endet mit dem Ende der drei Jahre nach ihrer Wahl stattfindenden Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand und den Ausschüssen zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 26 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens 30 Mitgliedern des Landesverbandes an den Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden. Dabei ist § 3 zu beachten.

Der Vorstand überweist die ihm zugegangenen Anträge sowie seine eigenen Anträge an den Satzungsausschuss zur Prüfung. Dem Satzungsausschuss muss ausreichend Zeit zur Prüfung der Anträge zur Verfügung stehen. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bei dem Vorstand eingehen, brauchen in dieser Hauptversammlung nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis des Satzungsausschusses sowie die Anträge der Antragsteller spätestens 6 Wochen vor der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu veröffentlichen und die Anträge der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Hauptversammlung anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

§ 27 Auflösung des Landesverbandes

Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann nur von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand oder einstimmig vom Vorstand gestellt werden. Für die Prüfung des Antrages sowie für die einzuhaltenden Fristen gilt § 23. Der den Landesverband auflösende Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Vertretungen sind unstatthaft. Die Abstimmung erfolgt mittels gestempelter Stimmzettel. Diese Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.